

Mitteilung des Senats vom 14. Dezember 2021**Anerkennung von Impfungen aus dem Nicht-EU-Ausland**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 20/1141 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwiefern ist dem Senat die Problematik bekannt, dass aufgrund der 2G-Regel bestimmte Personen unverschuldet ausgeschlossen werden und inwiefern wurde das im Senat, beispielsweise im Rahmen des Erlasses der Coronaverordnung, diskutiert?

Dem Senat ist nicht bekannt, dass aufgrund der 2G-Regel Personen unverschuldet ausgeschlossen wurden.

2. Welche Unterschiede in der Wirksamkeit sind dem Senat bekannt bezüglich der Impfstoffe, die in der EU noch nicht anerkannt sind, zum Beispiel Sputnik, Sinovac, im Vergleich zu in der EU anerkannten Impfstoffen?

Weltweit, wie auch in der EU, sind eine Vielzahl unterschiedlicher Impfstoffe in verschiedensten Phasen der Klinischen Prüfung. Die genaue Anzahl ist nicht bekannt. Ein Vergleich bezüglich der Wirksamkeit zwischen in der EU anerkannten und nicht anerkannten Impfstoffen ist nicht zielführend. Vergleiche werden vom RKI, beziehungsweise Paul-Ehrlich-Institut (PEI) erst während, beziehungsweise nach dem Zulassungsverfahren durch die EMA unternommen.

- a) Welche Gefahren gehen von Menschen aus, die mit einem nicht anerkannten Impfstoff geimpft sind im Vergleich zu Menschen, die mit in Deutschland anerkannten Impfstoffen geimpft sind?

Ob eine Gefährdung von Personen ausgeht, die mit einem nicht anerkannten Impfstoff geimpft sind im Vergleich zu Menschen, die mit einem in Deutschland anerkannten Impfstoff geimpft sind, kann nicht beantwortet werden, da hierzu keine Vergleichsstudien vorliegen, siehe auch Antwort zu Frage 2.

- b) Wie begründet dies eine Einschränkung von Grundrechten, zum Beispiel Berufsfreiheit, Freizügigkeit, zum Beispiel durch zusätzliche Auflagen wie eine selbst zu bezahlende Testung oder Ausschluss von Teilhabe am gesellschaftlichen Leben?

Der Sinn der Corona-Maßnahmen, wie die 3G- oder 2G-Regelungen, ist es unter anderem Infektionsketten zu unterbrechen und somit die Weitergabe und Verbreitung des Coronavirus zu verhindern. Durch die Maßnahmen soll eine Überlastung des Gesundheitswesens verhindert werden.

3. Wie schätzt der Senat die Lage für Studierende, Geschäftsreisende oder Touristen im Land Bremen ein, die zwar geimpft sind, aber deren Impfung nicht anerkannt wird? Sind dem Senat Zahlen bekannt, um wie viele Personen/Fälle es sich hierbei handeln könnte?

Studierende, Geschäftsreisende oder Touristen im Land Bremen die mit einem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind, haben die Möglichkeit mit Hilfe eines negativen Corona-Tests Orte, an denen die 3G-Regelungen gelten, zu besuchen.

Konkrete Daten zur Anzahl der (internationalen) Studierenden, die mit einem nicht in der EU zugelassenen Corona-Impfstoff in ihrem jeweiligen Heimatland geimpft wurden, liegen den Hochschulen nicht vor.

4. Inwiefern wird Studierenden mit einer nicht anerkannten Impfung der Zutritt zu den Hochschulen oder Veranstaltungen der Hochschule verwehrt und welche Regelungen sollen für Studierende gefunden werden beziehungsweise wurden bereits gefunden?

An den Hochschulstandorten gilt die 3G-Regelung, das heißt, Zugang zu den Gebäuden und damit zu den Veranstaltungen erhält nur, wer geimpft, genesen oder negativ getestet ist. Für Studierende, die mit einem nicht in der EU zugelassenen Corona-Impfstoff geimpft wurden, bestand unter anderem zu Semesterbeginn genauso wie für noch ungeimpfte Studierende die Möglichkeit sich mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff, wahlweise eine einmalige Impfung mit dem Vektorimpfstoff von Johnson & Johnson oder eine zweimalige Impfung mit mRNA-Impfstoff von BioNTech, direkt auf dem Campus zusätzlich impfen zu lassen. Dazu wurden in den ersten drei Oktoberwochen alle Hochschulstandorte mehrmals von „Impf-Trucks“ beziehungsweise mobilen Impf-Teams aufgesucht. Bis zum Erreichen des vollständigen Impfschutzes, 14 Tage nach der letzten Impfung, erfolgte eine Kostenübernahme für die erforderlichen Schnelltests, mit denen der Zugang zu den Lehrveranstaltungen möglich ist. Weiterhin bestand beziehungsweise besteht für diese Gruppe die Möglichkeit sich bei Ärzt:innen oder im Impfzentrum beziehungsweise seit dem 25. Oktober 2021 in den dezentralen Impfstellen einen Termin für eine Impfung zu vereinbaren. Seitens der Hochschulen wird umfassend über die vorhandenen Kommunikationskanäle auf die Möglichkeiten hingewiesen.

5. Welche Regelungen sind in Geschäften, Freizeiteinrichtungen und gastronomischen Betrieben für Bürgerinnen und Bürger künftig vorgesehen, die mit in Deutschland nicht zugelassenen Impfstoffen geimpft wurden?

Bürger, die mit einem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff geimpft sind gelten laut COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als Ungeimpfte und unterliegen den entsprechenden Regelungen.

6. Welche Arbeits-, Nachweis- und Einreiseregulungen gelten für Menschen mit einem nicht in Deutschland zugelassenen Impfstoff und damit fehlendem Impfnachweis?

Für die gesetzliche Einreiseregulierung nach Deutschland gelten die seit dem 1. August überarbeiteten Corona-Einreiseregulungen der Bundesrepublik. Jeder, der nach Deutschland einreist und mindestens zwölf Jahre alt ist, muss ab dem 1. August verpflichtend auf eine Corona-Infektion getestet sein (PCR- oder Antigen-Test). Wer geimpft oder genesen ist, kann darauf bei entsprechendem Nachweis verzichten. Der Nachweis eines vollständigen Impfschutzes mit einem anerkannten EU-zugelassenen Impfstoff im Sinne der Coronavirus-Einreiserverordnung obliegt der einreisewilligen Person. Wer unter zwölf Jahre alt ist, braucht keinen Test. Personen, die mit einem nicht in der EU-zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, gelten als nicht geimpft und müssen einen entsprechenden Test-Nachweis erbringen.

- a) Wie wird diesbezüglich in den Bremische Häfen verfahren, zum Beispiel bezüglich des Kreuzfahrttourismus und den Seeleuten mit einer entsprechend anderen Impfung?

Wenn ein Schiff länger als 72 Stunden in Bremerhaven bleibt, müssen Seeleute, die mit einem hier nicht zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, oder gar nicht geimpft sind, einen negativen PCR Test binnen 48 Stunden vorlegen, wenn sie

eine Landgangerlaubnis bekommen wollen. Viele Seeleute erhalten vom Kapitän und von der Reederei keine Landgangerlaubnis um Infektionen auf dem Schiff zu vermeiden. Gemäß den neuesten RKI Empfehlungen gibt es in Bremerhaven für die Seeleute die Möglichkeit, sich im Welcome Club in Bremerhaven eine Auffrischimpfung zu holen.

- b) In welchem Ausmaß sind weiteren Personengruppen, neben Studierenden, betroffen und wie soll mit diesen Gruppen umgegangen werden? (Flüchtlinge und Asylsuchende, Geschäftsreisende und Saisonarbeiter, Touristen et cetera)

Flüchtlinge und Asylsuchende erhalten im Rahmen der Erstaufnahmeuntersuchung ein Impfangebot.

- 7. Inwiefern sind dem Senat Auswirkungen auf den Tourismus im Land Bremen bekannt? Inwiefern hat sich die Zahl von Touristen aus Ländern mit überwiegend in Deutschland nicht anerkannten Impfstoffen (wie Russland und China) in den Jahren 2019 bis 2021 im Land Bremen verändert?

Im Land Bremen liegen die monatlichen Übernachtungszahlen in den Jahren 2020 und 2021 pandemiebedingt unter den Übernachtungszahlen von 2019. Der Rückgang der Ankünfte aus dem Ausland ist stärker als der Ankünfte aus dem Inland. Es liegen aktuell keine Zahlen zum Rückgang der Touristen aus Ländern mit in Deutschland nicht anerkannten Impfstoffen vor.

- 8. Sind Fälle bekannt, bei denen sich Menschen aus dem in Nummer 6 benannten Personenkreis aufgrund einer in Deutschland nicht anerkannten Impfung haben erneut doppelt impfen lassen? Welche gesundheitlichen Risiken können durch eine zusätzliche doppelte Impfung mit einem weiteren Impfstoff entstehen?

Aktuell sind keine Fälle bekannt, bei denen sich Menschen aufgrund einer in Deutschland nicht anerkannten Impfung erneut haben doppelt impfen lassen. Über die gesundheitlichen Risiken durch eine zusätzliche doppelte Impfung können keine Aussagen getroffen werden.

- 9. Wie soll ein Impfnachweis für mit einem in Deutschland nicht anerkannten Impfstoff sichergestellt werden? Ist eine Integration in den digitalen europäischen Impfnachweis oder die Corona Warn App geplant?

Da nicht anerkannte Impfstoffe von der EMA/der EU nicht zugelassen wurden, kann eine Integration in das Digitale COVID-Zertifikat der EU oder die Corona Warn App nicht erfolgen.

- 10. Welchen Abstimmungsbedarf sieht der Senat auf Bundesebene, um eine Harmonisierung der Regelung für die Anerkennung von Impfungen und einen Impfnachweis auf Bundes- und europäischer Ebene zu erreichen und wie positioniert sich das Land Bremen hier?

Eine Entscheidung über eine Harmonisierung der Regelungen für die Anerkennung von Impfungen und den entsprechenden Impfnachweisen kann nur auf europäischer Ebene beziehungsweise Bundesebene getroffen werden. Das Land Bremen wird diese Entscheidung anerkennen.

- 11. Welche Bestrebungen auf Bundesebene sind dem Senat bekannt, um die Anerkennung von Impfungen und die Impfnachweise zwischen EU- und anderen Staaten bezüglich unterschiedlicher Impfstoffe zu harmonisieren und welche Anstrengungen unternimmt der Senat diesbezüglich in der Gesundheitsministerkonferenz?

Laut BzGA werden auch ausländische Impfcertifikate anerkannt. Voraussetzung ist aber, dass die Person mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff (Original- oder Lizenzproduktionen) geimpft wurde. Die Corona-Schutzimpfung kann auch in das Digitale COVID-Zertifikat der EU eingetragen werden.